

Stellungnahme

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Erstattungszusagen privater Krankenversicherungsunternehmen nur bis zum 2,3fachen Steigerungssatz

Der Zahnärztekammer Niedersachsen sind vereinzelt Fälle bekannt geworden, in denen ein privates Krankenversicherungsunternehmen Kostenübernahmezusagen mit dem Hinweis verknüpft, dass eine Erstattung bei bestimmten zahnärztlichen Leistungen nur bis zu einer unter Anwendung des 2,3fachen Steigerungssatzes ermittelten Gebührenhöhe erfolgen werde.

Benannt werden in diesem Zusammenhang die Geb.-Nrn. 2150-2170 und 5000-5040 GOZ, deren entsprechende Geb.-Nrn. 215-217 und 500-504 nach der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ überwiegend mit einem oberhalb des 2,3fachen liegenden Steigerungssatz berechnet wurden.

Angeführt wird hierzu die amtliche Begründung zur Novellierung der GOZ, in der unter vorstehenden Gebührennummern ausgeführt wird, dass deren deutliche punktzahlmäßige Aufwertung unter der Annahme erfolge, dass nach Inkrafttreten der Verordnung „im Mittel/Durchschnitt der 2,3fache Gebührensatz berechnet“ werde.

Diese Formulierung des Ordnungsgebers trägt lediglich der Anwendung des Steigerungssatzes in GOZ und GOÄ in bereits ergangener Rechtsprechung Rechnung:

BVerfG	vom 25.10.2004	Az.: 1 BvR 1437/02
BGH	vom 08.11.2007	Az.: III ZR 54/07
OVG Sachsen	vom 01.04.2009	Az.: 2 A 86/08
AG Schwetzingen	vom 11.04.2002	Az.: 51 C 297/01

Die vorstehenden Entscheidungen kommen zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich schwierige und zeitaufwändige, unter normalen Umständen erbrachte ärztliche und zahnärztliche Leistungen unter Anwendung des 2,3fachen Steigerungssatzes zu bemessen sind.

Folgerichtig lautet § 5 Abs. 2 der am 1.01.2012 in Kraft getretenen GOZ:

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

Stellungnahme

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Auch die gebührenmäßige Erhöhung der in Rede stehenden Leistungen bewirkt keine Änderung dieser gebührenrechtlichen Bestimmung.

Unter Beachtung der in § 5 Abs. 2 GOZ benannten Kriterien steht der Gebührenrahmen selbstverständlich auch in Bezug auf die Geb.-Nrn. 2150-2170 und 5000-5040 GOZ vollumfänglich zur Verfügung.

Ggf. könnten einer Erstattung für Vergütungsanteile oberhalb des 2,3fachen Steigerungssatzes versicherungsvertragliche/-tarifliche Vereinbarungen entgegenstehen („Unterversicherung?“).

Die Pflicht und das Recht des Zahnarztes zur individuellen Bemessung jeder einzelnen Gebühr und der zahnärztliche Anspruch auf deren Vergütung bleiben hiervon unberührt.